

1/SN-348/ME
1 von 3

VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner - Ring 3
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	13 -GE/19-94
Datum: 21. FEB. 1994	
Verteilt 22.2.94 M	



Wien, 17.2.1994/ef

Betreff: **Stellungnahme des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit
zum Entwurf eines Pornographiegesetzes
Begutachtungsverfahren GZ 701.011/12-II 2/94**

Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit erlaubt sich, Ihnen in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Reinhard Kaufmann
Rechtfreterent



Dr. Herbert Leirer
Geschäftsführer

Anlage
25 Kopien unserer Stellungnahme
zum Entwurf eines Pornographiegesetzes

VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT

Stellungnahme
zum Entwurf des Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen
und zum Schutz der Jugend vor Pornographie
(PornographieG)

Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA) dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des neuerlichen Begutachtungsverfahrens.

Der VBSA hat bereits in seiner ersten Stellungnahme vom 28. Juli 1993 die Tendenz dieses Gesetzes grundsätzlich begrüßt. Der neue Entwurf trägt einigen der damals auch von uns vorgebrachten Anregungen Rechnung.

Unklar und daher gerade in einem Strafgesetz problematisch erscheinen uns im neuen Entwurf noch folgende Begriffe:

- "selbstzweckhafte Darstellung (Darbietung) einer geschlechtlichen Handlung" in § 5 Abs. 1 Z 5: Es fällt uns schwer, die Grenze zur zweckhaften Darstellung zu ziehen. Als Möglichkeiten sind uns insbesondere eingefallen: Darstellung ohne Bereicherungsabsicht, Darstellung von geschlechtlichen Handlungen ohne Partner/in oder ohne Zeugungsabsicht. Die Formulierung dieser Bestimmung ist eigentlich für alle Eltern und Erzieher/innen sowie Lehrkräfte von Jugendlichen unter 16 Jahren von Belang, wenn sie entscheiden müssen, welche Bild- und Schriftmaterialien sie im Rahmen der Sexualaufklärung verwenden dürfen ohne nach diesem Gesetz straffällig zu werden.
- "erhebliche sexuelle Abweichung" in § 7 Abs. 4: Abweichungen können nur in Bezug auf einen Maßstab festgestellt werden. Unseres Wissens kennt die österreichische Rechtsordnung keine Legaldefinition der sexuellen Normalität. Auch Seite 41 der Erläuterungen, wo einmal von "erheblicher", einmal von "ausgeprägter" - zwei Begriffe mit deutlich unterschiedlicher Bedeutung - sexueller Abweichung gesprochen wird, hilft uns nicht weiter. Außerdem können durchaus erhebliche und/oder ausgeprägte Abweichungen von einem Durchschnittsverhalten völlig harmlos bzw. unter Umständen sogar besonders menschenfreundlich sein (Wobei uns allerdings bewußt ist, daß Personen mit positiv abweichendem Verhalten kaum strafrechtlich sanktionierte Handlungen im Sinne des Entwurfs setzen werden). Es wird angeregt, die entsprechende Passage in § 7 Abs. 4 etwa wie folgt zu formulieren: "...sofern der Tat zumindest teilweise eine therapiefähige krankhafte Störung des Sexualverhaltens des Verdächtigen zugrunde liegt, ..."
- "... oder einer solchen Beratungseinrichtung ..." in § 7 Abs. 4: Wir sind der Auffassung, daß nur Beratungseinrichtungen in Frage kommen, die über Ärzte, Psychologen oder Psychotherapeuten verfügen. Dies sollte in der Formulierung unzweifelhaft klargestellt werden.

Negativ zu beurteilen ist der Wegfall der im ersten Entwurf vorgesehen gewesenen Möglichkeit einer Übernahme der Kosten einer therapeutischen Behandlung gemäß § 7 Abs. 4 des Entwurfs durch den Bund. Hier geht es uns nicht darum, straffälligen Menschen Kosten zu ersetzen, sondern es müssen nach Auffassung des VBSA zwei andere Gesichtspunkte Vorrang haben:

1. Die Anwendung von Diversionsmöglichkeiten darf nicht davon abhängen, ob sie sich der Täter bzw. Verdächtige leisten kann oder nicht.
2. Diversionsmöglichkeiten werden ja deshalb erwogen und sind dadurch gerechtfertigt, daß ihre Anwendung entweder die Rückfallwahrscheinlichkeit gegenüber einer Bestrafung verringert oder eine gleich gute Prognose mit gelinderen Mitteln erzielt werden kann. Potentiellen Opfern von Wiederholungstaten wäre es jedoch nicht zumutbar, deshalb ein größeres Risiko tragen zu müssen, weil aus Kostengründen eine wirksame Behandlung des Täters nicht vorgenommen wurde.

Der VBSA ersucht um Berücksichtigung dieser Überlegungen und betont abschließend nochmals seine Übereinstimmung mit der grundlegenden Tendenz des Entwurfs, insbesondere mit der Beseitigung nicht mehr zeitgemäßer Strafdrohungen und mit dem beabsichtigten Schutz der Darsteller/innen.

Wien, 17.2.1994/